

Statuten des Vereins Cevi Jungschi Bolligen



CEVI SCHWEIZ



Ein Mitglied von

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Cevi Jungschi Bolligen" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bolligen.

Der Verein ist Mitglied des "Cevi Region Bern" und durch diesen dem "Cevi Schweiz" und den beiden Weltbünden World YWCA ("Christliche Vereine junger Frauen") und World Alliance of YMCAs ("Christliche Vereine junger Männer") angeschlossen

Art. 2 Grundlagen

Die Grundlagen des Cevi, welche auch der Verein anerkennt, lauten:

Leitidee Cevi Schweiz: Wir trauen Gott, den Menschen und uns selber Grosses zu.

- Pariser Basis (1855)
- Kampala Erklärung (1973)
- Challenge 21, Frechen (1998)
- Leitbild des Cevi Schweiz
- Grundlagen des Cevi Region Bern

Art. 3 Zweck

Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als überkonfessionelle, an christlichen Werten orientierte Bewegung. Er engagiert sich für eine ganzheitliche Förderung und sportliche Entwicklung von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder sozialen Herkunft und Orientierung. Er will vor allem junge Menschen in der Entfaltung ihres Selbst und in ihrem gemeinnützigen Engagement unterstützen.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in ehrenamtlicher Arbeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

Zur Erreichung des Zweckes kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen, sowie sämtliche Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten oder Grundstücke tätigen.

Art. 4 Verbindungen

Der Verein anerkennt die Grundlagen und Reglemente der übergeordneten Cevi-Zusammenschlüsse, insbesondere diejenigen des Cevi Region Bern, bezüglich der entsprechenden Arbeitsgebiete.

Als Mitglied des Cevi Region Bern gehört der Verein dem Schweizer Verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer (Cevi Schweiz) und den Weltbünden des CVJM und CVJF an.

Art. 5 Gliederung

Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:

- Jungschar Mädchen und Knaben
- Y's Men and Women Club

Eine Erweiterung durch neue Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinszwecks ist möglich. Sie bedarf der Statutenänderung.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. RechnungsrevisorIn

Art. 7 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor Bekanntgabe der Traktanden zu stellen. Über Anträge, die erst an der Generalversammlung gestellt werden, kann die Versammlung nur beschliessen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder für nötig erachten.

Aufgaben

Die Generalversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen und Wahlen zu tätigen:

- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Wahl der Stimmenzählenden
- Abnahme der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge (im Rahmen der Statuten) und der Beiträge der Gruppenglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Konstituierung sowie der RechnungsrevisorIn
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Wahlen und Abstimmungen

Stimm- und wahlberechtigt sind nur die Aktivmitglieder. SpenderInnen / GönnerInnen und Gruppenglieder (bzw. deren gesetzlichen VertreterInnen) können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen und haben ein Vorschlags- und Antragsrecht.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr KandidatInnen als Sitze zur Verfügung stehen.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid. Für Statutenänderungen, Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten (oder nötigenfalls weiteren) Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

An allen Generalversammlungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim/bei der PräsidentIn zur Einsichtnahme auf.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- PräsidentIn
- Zwei LeiterInnen des Arbeitsgebietes Jungschar und je einem/ einer LeiterIn jedes weiteren Arbeitsgebietes gem. Art. 5
- KassierIn
- maximal drei weiteren Vereinsmitgliedern

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ordentlicherweise zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem/der PräsidentIn bekannt zu geben. Durch Beschluss der Generalversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

In den Vorstand sind nur Aktivmitglieder wählbar.

Aufgaben

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die mehr als ein Arbeitsgebiet betreffen und nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Vorbereitung und Leitung der GV
- Ausführen der Beschlüsse der GV, sofern diese nicht jemand anders beauftragt
- Informieren der Generalversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand und Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder
- Aufnahme/ Ablehnung von Mitgliedern
- Genehmigung des Budgets
- Abgrenzung der Sachkompetenzen zwischen dem Verein und den Arbeitsgebieten
- Wahrnehmung der finanziellen Verantwortung des Vereins
- Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende Vereinsjahrs oder Delegation dieser Aufgabe
- Vertretung des Vereins gegen aussen, zum Beispiel Abschliessen von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Kirchgemeinden und/oder weiteren Partner*innen

Vertretungsbefugnis des Vorstandes

Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringen kann, mit einer Ausgabenbefugnis von CHF 2'500.00 je Einzelfall.

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom/von der PräsidentIn oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/ die Vorsitzende den Stichentscheid.

An allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim/bei der PräsidentIn zur Einsichtnahme auf.

Kommissionen

Der Vorstand kann aus seiner Mitte nötigenfalls unter Zuzug anderer Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, beratende Kommissionen mit Antragsrecht an den Vorstand bilden. Den Vorsitz solcher Kommissionen führt ein Vorstandsmitglied.

Vertretungsbefugnis der LeiterInnen der Arbeitsgebiete

Die LeiterInnen der Arbeitsgebiete sind ermächtigt, den Verein für die laufenden Geschäfte ihrer jeweiligen Arbeitsgebiete alleine zu vertreten oder dafür eineN VertreterIn zu ernennen. Sie haben dabei eine Ausgabenbefugnis von CHF 500.00 je Einzelfall.

KassierIn

Der/die KassierIn führt die Kasse des Vereins. Die Aufwendungen der einzelnen Arbeitsgebiete sind getrennt auszuweisen. Die Buchhaltung ist per 31. Dezember abzuschliessen. Die Jahresrechnung ist für die Abnahme durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu erstellen (inkl. Prüfung durch die Rechnungsrevisoren). Die Verwaltung der Vereinskasse kann auch einem Vereinsmitglied, das nicht im Vorstand ist, übertragen werden.

Der/die KassierIn ist ermächtigt, den Verein für sämtliche Geschäfte des Zahlungsverkehrs alleine zu vertreten. Er/sie hat dabei eine Ausgabenbefugnis von CHF 500.00 je Einzelfall.

Art. 9 RechnungsrevisorIn

Es ist jeweils einE RechnungsrevisorIn zu wählen. Sie prüfen die Buchhaltung des Vereins und beantragen der Generalversammlung Abnahme oder begründete Ablehnung der Jahresrechnung.

Art. 10 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- Aktivmitglieder
Aktivmitglied wird, wer mindestens 14 Jahre alt ist, sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür auch in bestimmter Funktion und regelmässig einsetzt.
- GönnerInnen/ SpenderInnen
GönnerIn / SpenderIn ist, wer die Bestrebungen des Vereins in anderer Art unterstützt, insbesondere auf finanzielle Weise oder durch Fürbitte. Er/ sie wird über das aktuelle Geschehen des Vereins informiert.

Mitgliederbeiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages für die Aktivmitglieder wird an der ordentlichen Generalversammlung festgelegt. Er beträgt jedoch jährlich höchstens CHF 50.00. Legt die ordentliche Generalversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag. Durch diese Festlegung werden die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder abschliessend geregelt.

Austritt

Der Austritt eines Aktivmitglieds erfolgt durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Ablehnung / Ausschluss

Mitglieder können durch die GV mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Cevi-Zusammenschlusses verletzen.

Art. 11 Gruppenglieder

Gruppenglieder sind Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins regelmässig teilnehmen.

Der Verein kann von den Gruppengliedern einen jährlichen Beitrag erheben. Dieser wird an der GV festgelegt.

Art. 12 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Aktivmitglieder sowie der Gruppenglieder
- Spenden
- Unterstützung von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen des Vereins
- Sonstiges

Art. 13 Auflösung des Vereins

Schutz des Vereinsvermögens

Im Fall einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Cevi Region Bern zur treuhänderischen Verwaltung übertragen, mit dem Ziel eines später zu gründenden Cevi Ortsvereins. Wird innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein gegründet, so fällt das Vermögen dem Cevi Region Bern zu. Bedingung ist, dass der Cevi Region Bern nachwievor wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit ist, sonst ist eine andere zweckverwandte und steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz zu berücksichtigen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Diese Bestimmung sowie Art. 3 (Zweck) und Art. 13 (Auflösung) dieser Statuten können nur geändert werden, wenn 4/5 der anwesenden Aktivmitglieder zustimmen und die Änderung genehmigt.


Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 20. Mai 2005, die auf den Gründungsstatuten vom 29. Januar 2001 basierten. Sie treten am 26. Oktober 2020 in Kraft.

Bolligen, 26. Oktober 2020

Die Präsidentin


Andrea Aeschmann

Der Kassier


Gregor Dähler

Der/die Vertreter*innen der Arbeitsgebiete


Joshua Overhage


Andrea Meier